

genannten Bedingungen staatlich anerkannt werden. Die staatliche Anerkennung kann auch einzelnen Karpfenteichwirtschaften eines VEB Binnenfischerei erteilt werden, wenn sie die im § 2 genannten Bedingungen erfüllen.

(2) Auf einzelne Stufen (Zuchtjahre) der Karpfenproduktion spezialisierte Karpfenteichwirtschaften der VEB Binnenfischerei können nach Erfüllung der im § 2 genannten Bedingungen gemeinschaftlich staatlich anerkannt werden.

(3) Die staatliche Anerkennung berechtigt die VEB Binnenfischerei, PwF und sonstigen Binnenfischereibetriebe zur Führung des Titels „Staatlich anerkannter Spezialbetrieb mit vorbildlicher Satzkarpfenproduktion“ und die Karpfenteichwirtschaften des VEB Binnenfischerei zur Führung des Titels „Staatlich anerkannte Karpfenteichwirtschaft mit vorbildlicher Satzkarpfenproduktion“.

§ 2

Für die staatliche Anerkennung müssen folgende Bedingungen in drei dem Antragsdatum unmittelbar vorausgegangenen Jahren erfüllt worden sein:

1. Spezialisierungsgrad (Ko-Produktion) über 50%.
2. Ordnungsgemäße Vertragsbeziehungen für die gesamte \hat{A} -Warenproduktion.
3. Hohes Produktionsniveau bei der Karpfenproduktion
Abfischung über 800 kg/ha TN
Zuwachs über 650 kg. ha TN.
4. Ausreichende Anzahl gekörter, zuchttauglicher Laichkarpfen pro 100 000 Stück K_0 — Bedarf 3 Rogener Geschlechtsverhältnis (weibl. : männl.) 2 : 1, Alter nicht über 10 Jahre.
5. Ausreichende Anzahl zuchttauglicher Nachwuchs-laichkarpfen, doppelte Anzahl des benötigten Laichkarpfenbestandes mindestens dreisömrig.
6. Erstes Zuchtjahr
über 20 000 Stück-Ki/ha TN
über 500 kg K₁/ha TN
über 25 g mittlere K_j-Stückmasse.
7. Zweites Zuchtjahr
über 3 500 Stück K₂/ha TN
über 900 kg K₂/ha TN
über 250 g mittlere K₂-Stückmasse.
8. Planerfüllung bei
der K₁-Produktion (St. und kg)
der K₂-Produktion (St. und kg)
der K₂-Warenproduktion (St. und kg).

§ 3

(1) Den Antrag auf staatliche Anerkennung können alle VEB Binnenfischerei, PwF und sonstigen Binnenfischereibetriebe stellen, wenn die im § 2 festgelegten Mindestforderungen erfüllt wurden. Die Anträge für die staatliche Anerkennung von Karpfenteichwirtschaften sind von den VEB Binnenfischerei für jede Karpfenteichwirtschaft gesondert zu stellen.

(2) Der Antrag ist über den zuständigen Oberfischmeister an die WB Binnenfischerei zu stellen.

(3) Mit dem Antrag ist ein Leistungsnachweis über die Erreichung der unter § 2 festgelegten dreijährigen Mindestleistungen vorzulegen (Anlage).

§ 4

(1) Die staatliche Anerkennung erfolgt durch den Generaldirektor der WB Binnenfischerei nach Überprüfung des Leistungsnachweises in Zusammenarbeit mit der Zuchtkommission für Fische.

(2) Über die staatliche Anerkennung nach § 1 wird den VEB Binnenfischerei, PwF und sonstigen Binnenfischereibetrieben sowie den Karpfenteichwirtschaften eine Urkunde ausgehändigt.

(3) Der staatlich anerkannte Spezialbetrieb mit vorbildlicher Satzkarpfenproduktion und die staatlich anerkannte Karpfenteichwirtschaft mit vorbildlicher Satzkarpfenproduktion können zu den in den Preisvorschriften festgelegten Preisen² * mit dem Vertragspartner für zweisömrigre Satzkarpfen einen Preiszuschlag in Höhe von 5% des Erzeugerpreises vereinbaren.

(4) Die staatliche Anerkennung wird von der WB Binnenfischerei in der Deutschen Fischerei Zeitung** veröffentlicht.

§ 5

(1) Die staatliche Anerkennung ist jährlich nach Abschluß der Satzkarpfenverkäufe im Frühjahr durch die WB Binnenfischerei zu überprüfen.

(2) Werden die unter § 2 genannten Mindestleistungen nicht mehr erfüllt, wird der Titel aberkannt.

(3) Über die Aberkennung entscheidet der Generaldirektor der WB Binnenfischerei nach Beratung mit der Zuchtkommission für Fische. Die Entscheidung ist endgültig.

(4) Die Aberkennung ist mit Begründung dem VEB Binnenfischerei, der PwF oder dem sonstigen Binnenfischereibetrieb schriftlich mitzuteilen. Der Titel darf nicht mehr geführt werden. Weitere Preiszuschläge dürfen nicht mehr vereinbart werden. Bereits vereinbarte Preiszuschläge sind aufzuheben.

(5) Die Aberkennung des Titels wird von der WB Binnenfischerei in der Deutschen Fischerei Zeitung** veröffentlicht.

(6) Der Antrag für eine erneute staatliche Anerkennung kann erst gestellt werden, wenn die im § 2 genannten Bedingungen erfüllt wurden.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 3 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 787/1 vom 9. Oktober 1967 — Preise für Satzfische - (GBl. IX S. 717) außer Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1969

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

* Zur Zeit Preisverordnung Nr. 787/1 vom 9. Oktober 1967 (GBl. II Nr. 100 S. 717)

** Fachzeitschrift der Binnenfischerei der Deutschen Demokratischen Republik